

faffung des deutschen Bundes die Kriegsmacht desselben zusammengefaßt ist, nicht ausreicht und größere Anstrengungen sich nöthig machen, zu verstärken. Die Verpflichtung zu Gestellung der Kriegreserve beruht auf §. 8 und 33 der Bundeskriegsverfassung.

Das gewöhnliche Contingent des Königreichs Sachsen beträgt nach dem hundertsten Theile seiner Bevölkerung, welche nach der am 4. Februar 1819 und am 5. September 1839 berichtigten Bundesmatrikel auf eine Seelenzahl von 1,200,000 festgestellt ist, 12,000 Mann.

Reicht dieses Contingent nicht aus, so werden nach §. 8 der Bundeskriegsverfassung größere Anstrengungen durch besondern Bundesbeschluß bestimmt. Um eine so beschlossene Verstärkung des Bundesheeres gehörig aufstellen zu können, sollen nach §. 33

in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sein, daß zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

Als authentische Interpretation des §. 33 der Bundeskriegsverfassung sprach der Bundesbeschluß vom 13. September 1832 Punkt 4

die Verpflichtung, zu Aufstellung der gedachten Verstärkung schon in Friedenszeiten in der vorerwähnten Weise vorzubereiten, nochmals aus, und erwähnte nur das Vorhandensein der nöthigen Dienstpferde bei der Cavalerie als selbstverständlich.

Weiter aber wurden diese Bestimmungen durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 in denjenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine, das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung um ein Drittel Procent übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten und in der Absicht, nöthigenfalls die Reserve auch noch in einer kürzern Zeit als zehn Wochen schlag- und marschfertig aufstellen zu können, ausgeführt, indem derselbe zur nähern Erläuterung und genauern Bestimmung der gegebenen Vorschriften festsetzte,

- 1) die Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute, welche zu dem Bestande der Reserve gehören, müssen schon in dem Friedensetat vorhanden und die Reiterei beritten sein. Zur Ersparung wird nachgelassen, daß die Hälfte der Offiziere im Frieden aus solchen bestehe, die verabschiedet, aber noch diensttauglich sind, und daß von den Unteroffizieren die Hälfte beurlaubt werde,
- 2) unter den Mannschaften für die Reserve sind nur solche zu verstehen, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben. Leute, die, ohne vorher exercirt zu sein, nur in den Listen aufgeführt werden, sind kein Material für die Reserve. Die erforderliche Anzahl eingeübter Mannschaft ist im Frieden dadurch bereit zu halten,

daß entweder die Kopfzahl des Contingents um ein Drittel erhöht wird, und durch einen angemessenen Turnus sämtliche Mannschaften ausgebildet wer-

den, oder daß die Reserve aus den Leuten zusammengefaßt wird, welche ihrer Militairpflicht in den gewöhnlichen Contingenten bereits genügt haben. In letzterm Falle aber ist es unerlässlich, daß diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militairischen Verband gebracht, stets evident gehalten und während einer kurzen Zeit im Jahre in gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt werden.

- 3) die gesammte Ausrüstung der Reserve an Waffen, Munition, Bekleidung, Equipirung und Fuhrwesen muß auch im Frieden stets vollständig sein.

Endlich aber wies auch die im Jahre 1841 gegebene Instruction für die mit der Inspicirung der Bundescontingente beauftragten Generale §. 5 sub f. dieselben ausdrücklich an, sich Uebersichten und Nachweisungen

über die Organisation der Reserve und zwar die schon im Friedensetat vorhandenen Offiziere und Unteroffiziere, die Gesamtzahl der für die Reserve disponiblen ausexercirten Mannschaften, die ständige Formation dieser Truppe und deren jährliche Uebung

zu erbitten.

Um dieser Bundesverpflichtung nachzukommen, hat die Staatsregierung, wie nicht zu verkennen ist, unter den dargebotenen Mitteln dasjenige ergriffen, welches neben der größten Sparsamkeit und neben der allergeringsten Belästigung für die Staatscasse dennoch von der Beschaffenheit ist, daß dasselbe allen den Anforderungen, welche man an dieses Institut zu stellen sich genöthigt fühlen sollte, zu entsprechen vermag. Nicht durch Erhöhung der Kopfzahl des Contingents und durch Formirung eigener stehender Truppenkörper soll die Kriegreserve gebildet werden, sondern die Absicht des Gesetzentwurfs geht dahin, jeder Truppenabtheilung während der Friedensformation die erforderliche Anzahl Reservemannschaften von den ausgedienten Leuten mit der Bestimmung beizugeben, daß letztere zwar einen Theil der bewaffneten Macht bilden, jedoch im Frieden ständig beurlaubt und nur 14 Tage lang in jedem Jahre zu den Waffenübungen einberufen werden sollen, und zwar nicht auf einmal, sondern zu möglichster Schonung der Gewerbe nur nach und nach, in der Zeit vom 1. November bis 1. April jeden Jahres.

Nach den Bundesbestimmungen hat Sachsen 4000 Mann als Kriegreserve zu halten. Von diesen werden, wie der von der Finanzdeputation über das Militairbudget erstattete Bericht an die Hand giebt, 3228 ständig beurlaubt, dagegen wird sich die Zahl der zur Kriegreserve gehörigen und bei der activen Armee präsent oder evident zu haltenden Mannschaften an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten auf ungefähr 800 belaufen und so die Zahl der 4000 Mann erfüllt werden.

Der durch diese neue Einrichtung erwachsende Selbstaufwand ist in dem erwähnten Berichte geprüft worden, und die Deputation erlaubt sich daher, auf denselben zu verweisen.

Referent Abg. Schäffer: Hier schließt der allgemeine Theil des Berichts, und es würde nun die Frage entstehen: ob eine allgemeine Berathung über diesen Theil eröffnet werden soll?

Präsident Braun: Ich werde abwarten, ob Jemand im Allgemeinen über den Gesetzentwurf sprechen will.